

BEBAUUNGS- MIT GRÜNORDNUNGSPLAN SONDERGEBIET PV-FREIFLÄCHENANLAGE 'ERDAUSHUBDEPONIE HÖRABACH'



- NACH AUSBRINGEN DES SAATGUTES BEI 10 BIS 15 CM WUCHSHÖHEN ZUR UNKRAUTBEKÄMPFUNG UND FÜR SCHNELLEN NARBENSCHLUSS SOG. "SCHRÖPF-SCHNITT" DURCHFÜHREN
- WEITERE PFLEGE: ZWEIFACHE JÄHRLICHE PFLEGEMAß (1. SCHNITT 15.06.-10.07.; 2. SCHNITT 01.9.-30.09.)

DAS MAHDGUT IST VON DER FLÄCHE ZU ENTFERNEN.

PFLANZUNG VON GROSSKRONIGEN LAUBBÄUMEN (8 STÜCK, DAVON 1 STÜCK IN BA I)

MINDESTQUALITÄT: HOCHSTAMM, 3 X VERPFLANZT, MIT BALLEN, STAMMUMFANG 14-16

2 STK ACER PLATANOIDES - SPITZ-AHORN
3 STK QUERCUS ROBUR - STIEL-EICHE
3 STK TILIA CORDATA - WINTER-LINDE

MEHRREIHIGE GEHÖLZPFLANZUNGEN (3 BIS 18-REIHIG), CA. 870 QM
BA I: CA. 475 QM, BA II: 395 QM
IN AUSGLEICHFLÄCHE-SÜD NUR STRÄUCHER.
REIHENABSTAND CA. 1M, ABSTAND IN DER REIHE CA. 1,5 M,
REIHEN DIAGONAL VERSETZT; BODENBÜNDIGER WILDSCHUTZZAUN
AUSSEN FÜR CA. 5 JAHRE

STRÄUCHER (CA. 85 %, 490 STÜCK, DAVON 265 STÜCK IN BA I)
MINDESTQUALITÄT: VERPFLANZTE STRÄUCHER, O.B., HÖHE 60-100 CM;
PFLANZUNG IN GRUPPEN VON MIND. 3-5 STÜCK EINER ART;

30 STK CORNUS SANGUINEA - RÖTER HARTRIEGEL
30 STK CORYLUS AVELLANA - HASELNUSS
80 STK EUONYMUS EUROPAEUS - PFAFFENHÜTCHEN
80 STK LIGUSTRUM VULGARE - LIGUSTER
100 STK PRUNUS SPINOSA - SCHLEHE
30 STK ROSA ARVENSIS - ACKER-ROSE
80 STK VIBURNUM LANTANA - SCHWARZ. HÖLUNDER
- WOLLIGER SCHNEEBALL

BÄUME 2. WUCHSKLASSE (CA. 15%, 90 STÜCK, DAVON 50 STÜCK IN BA I)

MINDESTQUALITÄT: HEISTER, 2xv., o.B., HÖHE 125-150 CM
GLEICHMÄSSIGE VERTEILUNG IN DEN PFLANZFLÄCHEN

30 STK ACER CAMPESTRE - FELD-AHORN
30 STK CARPINUS BETULUS - HAINBUCHSE
30 STK MALUS SYLVESTRIS - WILD-APFEL

PFLANZQUALITÄTEN:

SÄMTLICHE GEHÖLZPFLANZFLÄCHEN SIND AUS STANDORTGEMESSEM, AUTOCHTHONEM PFLANZGUT AUSZUFÜHREN.

FALLS AUTOCHTHONES PFLANZMATERIAL NICHT IN AUSREICHENDER STÜCKZAHL VORRÄTIG SEIN SOLLTE, IST AUF ANDERE HEIMISCHE ARTEN ODER ANDERE PFLANZQUALITÄTEN AUSZUWEICHEN.

GRENZABSTÄNDE ZU LANDWIRTSCHAFTLICHEN GRUNDSTÜCKEN GEM. ART. 48 ABBGB: 2 M MIT STRÄUCHERN
4 M MIT BÄUMEN UND HEISTERN

ENTFÄLLT BEI GLEICHEM GRUNDSTÜCKSBESITZER

PFLEGE DER GEHÖLZPFLANZUNGEN

SÄMTLICHE PFLANZUNGEN SIND FACHGERECHT ZU PFLEGEN UND DAUERHAFT MIND. BIS ZUR END-GÜLTIGEN BETRIEBSEINSTELLUNG DER ANLAGE ZU ERHALTEN, EINGEGANGENE GEHÖLZE SIND IN DER JEWEILS NÄCHSTEN PFLANZPERIODE ZU ERSETZEN. DER EINSAZ VON MINERALISCHEN DÜNGEMITTELN UND CHEMISCHEN PFLANZBEHANDLUNGSMITTELN IST IM GESAMTEN GELTUNGSBEREICH UNZULÄSSIG.

DIE EINGRÜNUNG DER PV-ANLAGE IST FREIWAHSEND ZU BELASSEN; EINE HÖHENBEGRENZUNG IST NICHT ZULÄSSIG. ERST WENN DER ZUSTAND DER HECKE ES AUS FACHLICHEN GRÜNDEN ERFORDERT (PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT FRÜHESTENS NACH 10-15 JAHREN), IST EINE PLENERARTIGE NUTZUNG ODER EIN ABSCHNITTWEISES AUF-DEN-STOCK-SETZEN ZULÄSSIG. DIE ERSTEN SCHNITTMASSNAHMEN AN DEN GEHÖLZEN SIND DABEI GRUNDSÄTZLICH MIT DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE ABZUSTIMMEN.

KLEINFÄCHIGE GELÄNDEMPELLIERUNGEN (AUFFÜLLUNGEN ODER ABRABUNGEN) SIND BIS MAX. 50 CM AB DERZEITIGER GELÄNDE-HÖHE ZULÄSSIG

GREIFVOGELSTANGEN
6 STÜCK IM RANDSTREIFEN SIEHE PLAN

4. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

4.1 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES CA. 34.260 QM

4.2 ABGRENZUNG BA I UND BA II

4.3 SICHERHEITS-EINZÄUNUNG

MASCHENDRAHT, OK BIS 2,25 M ÜBER GELÄNDE, UK CA. 20 CM ÜBER GELÄNDE ZUR VERMEIDUNG VON WANDERUNGSBARRIEREN FÜR KLEINTIERE/NIEDERWILD; ZAUNSÄULEN ALS EINZELFUNDAMENTE, DURCHLAUFENDE ZAUNSOCKEL UNZULÄSSIG; LAGE DER PFLANZFLÄCHEN AUSSERHALB DER SICHERHEITS-EINZÄUNUNG

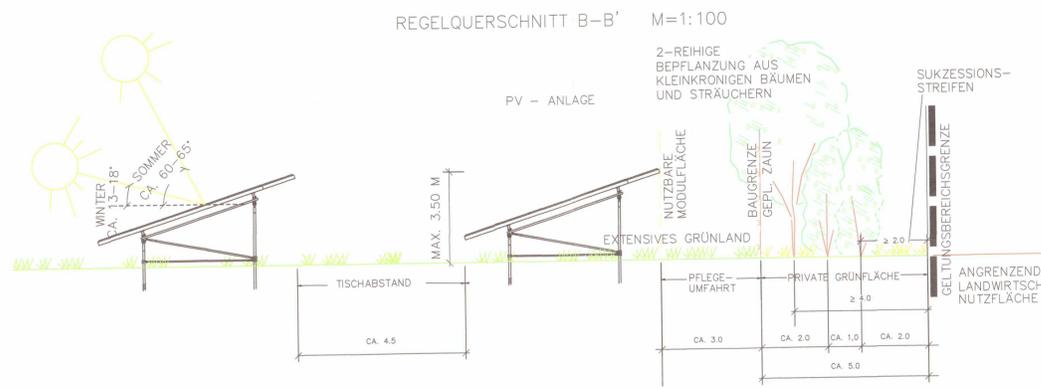
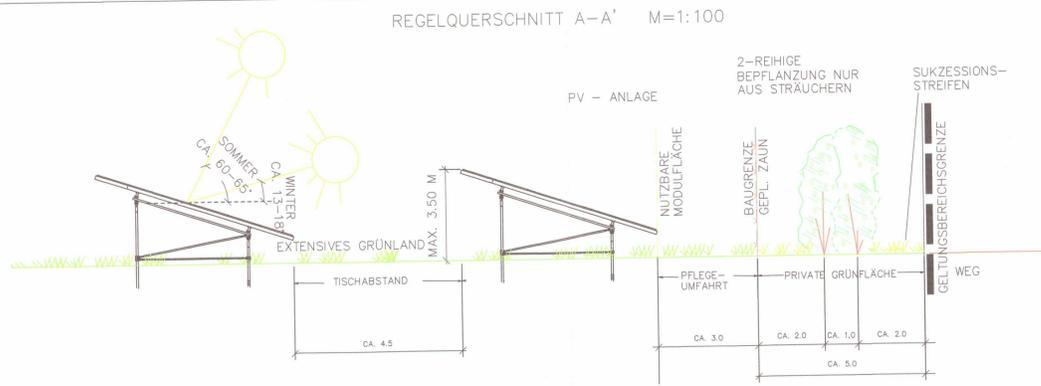
RÜCKBAUVERPFLICHTUNG
BEI EINER DAUERHAFTEN AUFGABE DER PV-NUTZUNG SIND SÄMTLICHE BAULICHEN UND TECHNISCHEN ANLAGEN EINSCHLIESSLICH ELEKTRISCHER LEITUNGEN, FUNDAMENTE UND EINZÄUNUNGEN RÜCKSTANDSFREI ZU ENTFERNEN. DIE VERPFLICHTUNG GILT NICHT FÜR BEPFLANZUNGEN, DIE REKULTIVIERUNGSSCHICHT IST IN DEN URSPRÜNGLICHEN ZUSTAND ZU VERSETZEN.

ES IST IM EINZELFALL DURCH DIE UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE ZU PRÜFEN, OB ES SICH BEI EINER EVENTUELLEN BESEITIGUNG DER PRIVATEN GRÜNLÄCHEN GEM. 3.11 NACH EINSTELLUNG DER PV-NUTZUNG UM EINEN EINGRIFF IM SINNE DES BAYNTSCHG HANDELT, DIE JEWEILS GELTENDEN VORSCHRIFTEN DES NATUR-, BIOTOP- UND ARTENSCHUTZRECHTES SIND ZU BEACHTEN. ALS FOLGENUTZUNG WIRD LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZFLÄCHE FESTGESETZT. DAMIT EINERHEHEND IST DIE AUFHEBUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES.

4.5 FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLAN

FÜR DIE FESTGESETZTEN GRÜNORDNERISCHEN MASSNAHMEN IM BEREICH DER PHOTOVOLTAIKANLAGE IST EIN QUALIFIZIERTER FREIFLÄCHENGESTALTUNGS-/BEPFLANZUNGSPLAN ZU ERSTELLEN UND DEM LÄNDRATSAMT VOR ZULEGEN.

DIE PFLANZUNGEN SIND SPÄTESTENS IN DER AUF DIE FERTIGSTELLUNG DER ANLAGE (INBETRIEBNAHME) FOLGENDEN PFLANZPERIODE DURCHFÜHREN UND DURCH DIE UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE ARZUHNEHMEN.



BEISPIELBILD FÜR FREIWAHSENDE HECKEN ZUR EINBINDUNG DER PV-ANLAGE IN DIE UMGEBUNG



II. PLANLICHE HINWEISE

1. FLURSTÜCKSGRENZEN

2. FLURSTÜCKSNUMMER

3. VORH. WOHN- UND NEBENGEBAUDE

4. DEPONIEGRENZE (EHEM. ERDAUSHUBDEPONIE - BEREITS REKULTIVIERT)

5. ZULÄSSIGE "BEGRADIGUNG" DER OSTGRENZE DES GELTUNGSBEREICHES BEI GLEICHER FLÄCHENGRÖSSE LT. UNTERER NATURSCHUTZBEHÖRDE DES LÄNDRATSAMTES STRAUBING-BÖGEN

6. ABGRENZUNG DER EXTENSIVEN INITIALSTANDORTE LT. REKULTIVIERUNGSPLANUNG VOM MÄRZ 2011

7. NEUER BEGRADIGTER GRENZVERLAUF

8. VORH. BRUNNENSCHACHT

9. HÖHENLINIEN IM M. Ü. NN (GELÄNDEAUFMASS - PLANUNGSBÜRO RAAB VOM FEBR. 2019)

10. BEISPIELHAFT DARSTELLUNG DER GEPLANTEN MODULE UND NEBENGEBAUDE; ANZAHL, LAGE UND ANORDNUNG KÖNNEN SICH IM RAHMEN DER TECHNISCHEN PLANUNG ÄNDERN

8.1 PHOTOVOLTAIK-/SOLARMODULE IN REIHEN, ALS STARRE ELEMENTE BA I/ BA II;

8.2 BETRIEBSSTATIONS-GEBAUDE (WECHSELRICHTER/TRAFO) ZULÄSSIGE DACHFORMEN UND -FARBEN: SATTEL- ODER FLACHDACH IN ROT-, BRAUN- ODER GRAUTÖNEN

9. MASSANGABEN

10. VORHANDENE GEHÖLZE AUSSERHALB DES GELTUNGSBEREICHES

11. ZUFABRT

12. GENEHMIGTE AUSGLEICHFLÄCHE FÜR ERDAUSHUBDEPONIE, AUSSERHALB DES GELTUNGSBEREICHES

I. PLANLICHE UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1 **SO PV-FREIFLÄCHENANLAGE**
SONDERGEBIET ZWECBESTIMMUNG: PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGE GEM. § 11 BAUNVO
- INTERIMS-BEBAUUNGSPLAN GEM. § 9 ABS. 2 NR. 2 BAUG BIS ZUR ENDGÜLTIGEN AUFGABE DER PV-NUTZUNG;
FOLGENUTZUNG: LANDWIRTSCHAFT GEM. § 9 ABS. 1 NR. 18 A BAUGB
- ZULÄSSIG: ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN, DIE DER ENTWICKLUNG UND NUTZUNG ERNEUERBARER ENERGIEN DIENEN; ERFORDERLICHE ERSCHLIESSUNGSWEISE NUR IN WASSERGEBOUNDENER BAUWEISE (KIES, SCHÖTTER)
- UNZULÄSSIG: BELEUCHTUNG DER ANLAGE

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG / BAUGRENZEN

2.1 BAUGRENZE (=EINGRIFFSFLÄCHE) CA. 28.070 QM

2.2 HÖHE BAULICHER ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN ÜBER GELÄNDE: MAX. 3,0 M (BETRIEBSGEBAUDE) BZW. 3,50 M (MODULREIHEN)

3. GRÜNFLÄCHEN

3.1 PRIVATE GRÜNFLÄCHEN GEM. § 9 (1) 20 BAUGB ZUR RANDEINGRÜNUNG UND BIOTOPVERNETZUNG MINDESTENS FÜR DIE NUTZUNGSDAUER DER ANLAGE ZU ERHALTEN
GESAMT CA. 3.390 QM

3.2 EXTENSIVES GRÜNLAND INNERHALB DER BAUGRENZE/DER DAUERHAFTEN EINZÄUNUNG; ERGÄNZENDE ANSAAT MIT LANDSCHAFTSRASEN AUSSCHLIESSLICH AUS STANDORTGEMESSEM, AUTOCHTHONEM SAATGUT; MAHD 2-3 x/JAHR MIT ENTFERNUNG DES MÄHGUTES, KEINE DÜNGE- ODER PFLANZENBEHANDLUNGSMASSNAHMEN. ALTERNATIV ZUR REGELMÄSSIGEN MAHD IST EINE SCHAFFBEWIDUNG ZULÄSSIG

3.3 NICHT DURCH PFLANZGEBOTE BELEGTE RANDSTREIFEN; SUKZESSIONSSTREIFEN UNTERSCHIEDLICHER BREITE, OHNE ANSAAT; MAHD 1 x/JAHR MIT ENTFERNUNG DES MÄHGUTES ZUR AUSBILDUNG EINES ARTENREICHEN GEHÖLZSAUMES; KEINE DÜNGE- ODER PFLANZENBEHANDLUNGSMASSNAHMEN

3.4 EINZELBÄUME (2 STÜCK) IM SÜDWESTEN DES GELTUNGSBEREICHES, AUSSCHLIESSLICH AUTOCHTHONES PFLANZMATERIAL ZULÄSSIG

MINDESTQUALITÄT: HOCHSTAMM, 3x VERPFLANZT, MIT BALLEN, STAMMUMFANG 14-16
ACER PLATANOIDES - SPITZ-AHORN
QUERCUS ROBUR - STIEL-EICHE

3.5 GEHÖLZPFLANZUNGEN

IM SÜDEN UND SÜDWESTEN GEM. PLANEINTRAG DURCHGEHENDE STRÄUCHERPFLANZUNGEN (2-REIHIG, IM SÜDEN TEILWEISE BIS 5-REIHIG).

IM OSTEN GEM. PLANEINTRAG GRUPPENWEISE BEPFLANZUNG AUS 85% STRÄUCHERN UND 15% BÄUMEN 2. WUCHSKLASSE (3-REIHIG), AN-GRENZEND AN DIE VORHANDENEN PFLANZFLÄCHEN DER REKULTIVIERUNGSMASSNAHME.

IM NORDEN UND NORDWESTEN GEM. PLANEINTRAG DURCHGEHENDE BEPFLANZUNG AUS 85% STRÄUCHERN UND 15% BÄUMEN 2.

PFLANZUNG IN GRUPPEN ZU MIND. (3) 5-7 STÜCK EINER ART; REIHENABSTAND CA. 1 M; ABSTAND IN DER REIHE CA. 1,5 M; REIHEN DIAGONAL VERSETZT; HEISTER EINZELN EINGESTREUT.

BODENBÜNDIGER WILDSCHUTZZAUN AUSSEN FÜR CA. 5 JAHRE; ZUSÄTZLICH ZUR DAUERHAFTEN EINZÄUNUNG GEM. ZIFF. 4.2

BÄUME 2. WUCHSKLASSE (KLEIN- BIS MITTELKRONIG); MINDESTQUALITÄT: HEISTER, 2xv., o.B., HÖHE 125-150 CM

ACER CAMPESTRE - FELD-AHORN
CARPINUS BETULUS - HAINBUCHSE
PRUNUS AVIUM - VOGEL-KIRSCHSE
SALIX CAPREA - SAL-WEIDE
SORBUS AUCUPARIA - EBERESCHSE

STRÄUCHER:
MINDESTQUALITÄT: VERPFLANZTE STRÄUCHER, O.B., HÖHE 60-100 CM

CORNUS SANGUINEA - RÖTER HARTRIEGEL
CORYLUS AVELLANA - HASELNUSS
CRATAEGUS MONOGYNA - WEISSDORN
EUONYMUS EUROPAEUS - PFAFFENHÜTCHEN
LIGUSTRUM VULGARE - LIGUSTER
LONICERA XYLSTEUUM - HECKENKIRSCHSE
PRUNUS SPINOSA - SCHLEHE
RHAMNUS CATHARTICUS - KREUZDORN
ROSA ARVENSIS - ACKER-ROSE
VIBURNUM LANTANA - WOLLIGER SCHNEEBALL

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
= 2.695 QM TATSÄCHLICHE AUSGLEICHFLÄCHE
= 2.825 QM ANERKANNTE AUSGLEICHFLÄCHE

ERMITTLUNG:
EINGRIFFSFLÄCHE = BAUGRENZE = 28.070 QM;
NACHFOLGENUTZUNG ACKER = KATEGORIE I (GEBIET GERINGER BEDEUTUNG), FELD B1, GEWÄHLTER FAKTOR 0,2, ERGIBT 5.614 QM, BEI PV-ANLAGEN ZULÄSSIGER ABSCHLAG VON 50 % AUS 5.614 QM = MIND. 2.807 QM ERFORDERLICHER KOMPENSATIONSBEDARF

VERZICHT AUF ORGANISCHE ODER MINERALISCHE DÜNGEMITTEL SOWIE AUF CHEM. PFLANZENBEHANDLUNGSMITTEL.

ZUORDNUNG ZU DEN EINZELNEN BAUABSCHNITTEN:

FLURNUMMER	REAL	ANERK.FAKTOR	ANERKANNT	
BAI	1770/T G.M.G. DEGERNBACH	970 QM	1,0	970 QM
BAII	1770/T G.M.G. DEGERNBACH	1.065 QM	1,0	1.065 QM
	1883/2/T G.M.G. DEGERNBACH	660 QM	1,2	790 QM
GESAMT		2.695 QM		2.825 QM

DIE AUSGLEICHFLÄCHEN SIND DAUERHAFT ZU ERHALTEN.

3.6.1 OBERBODENABTRAG (AUF FL.NR. 1883/2/T G.M.G. DEGERNBACH): MIND. 20 CM OBERBODEN ABTRAGEN UND IM BEREICH DER NÖRDLICH ANGRENZENDEN PFLANZFLÄCHE EINBRINGEN
FLÄCHE: CA. 150 QM (30 X 5 M)
VOLUMEN: CA. 30 CBM
NACH OBERBODENABTRAG ANSAAT UND PFLEGE GEM. ZIFF. 3.6.2

3.6.2 EXTENSIVES GRÜNLAND (CA. 1.925 QM, DAVON CA. 495 QM IN BA I)
- ANSAAT MIT AUTOCHTHONER REGIO-SAATGUTMISCHUNG FÜR ARTENREICHES EXTENSIVGRÜNLAND (RSM REGIO 16)

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGS- MIT GRÜNORDNUNGSPLAN SONDERGEBIET PV-FREIFLÄCHENANLAGE 'ERDAUSHUBDEPONIE HÖRABACH'

STADT: BOGEN
LANDKREIS: STRAUBING-BÖGEN
REG.-BEZIRK: NIEDERBAYERN

1. AUFSTELLUNGS-BESCHLUSS: Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 26.09.2016 die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes beschlossen.

2. BETEILIGUNG: Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom 13.06.2019 bis 14.07.2019 durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte ebenso vom 13.06.2019 bis 14.07.2019.

3. SATZUNG: Die Stadt Bogen hat mit Beschluss des Stadtrates vom 20.11.2019 den Bebauungs- u. Grünordnungsplan gem. § 10 BauGB und Art. 81 Abs. 2 BayBO in der Fassung vom 20.11.2019 als Satzung beschlossen.

4. AUSFERTIGUNG: Der Bebauungs- mit Grünordnungsplan wird hiermit ausfertigt.

BOGEN, den 17.02.2020
Franz Schedlbauer (Erster Bürgermeister)

5. INKRAFTTRETEN: Die Stadt Bogen hat gem. § 10 Abs. 3 BauGB den Bebauungs- mit Grünordnungsplan orts-üblich bekannt gemacht. Damit tritt der Bebauungs- und Grünordnungsplan mit Begründung in Kraft.

BOGEN, den 29.04.2020
Franz Schedlbauer (Erster Bürgermeister)

URHERBERRECHT: Für die Planung behalten wir uns alle Rechte vor. Ohne unsere Zustimmung darf die Planung nicht geändert werden.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN: Für nachrichtlich übernommene Pläne und Gegebenheiten kann keine Gewähr übernommen werden.

18-75
aufgestellt am 20.11.2019
Ausstellungsbeschluss 24.07.2019
Planungsstand Mai 2019
Geb. Anlass von
Gepr. Oktober 2018 ES
Bea. Oktober 2018 HU

154 792
dpl.-Ing. Gerald Eska
Landschaftsarchitekt
FON 09422/8054-50, FAX 8054-51
ELSA-BRANDSTRÖM-STR. 3, 94327 BOGEN
info@eska-bogen.de | www.eska-bogen.de